

Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz

Gestützt auf Artikel 44 des Gesetzes über den Finanzhaushalt

Von der Regierung erlassen am 14. Dezember 2004

I. Grundsätze

Art. 1

Geltungsbe-
reich

¹ Diese Verordnung regelt die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes.

² Sie gilt für die kantonale Verwaltung sowie für deren unselbständige Anstalten und die Gerichte. Für die Gemeinden und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten gelten die Grundsätze sowie die Bestimmungen über den Aufbau und die Führung des Rechnungswesens subsidiär und sinngemäss.

³ Für die GRiforma-Pilotdienststellen gehen abweichende Bestimmungen gestützt auf Artikel 35 des Finanzhaushaltsgesetzes vor.

Art. 2

Gesetz-
mässigkeit

Die Departemente und Dienststellen haben in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass die Ausgaben und Einnahmen sowie die kantonalen Verpflichtungen und Forderungen auf einer genügenden Rechtsgrundlage beruhen.

Art. 3

Ordnungs-
mässigkeit und
Vollständigkeit

¹ Das Finanz- und Rechnungswesen muss den allgemein gültigen Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit und Vollständigkeit entsprechen.

² Sämtliche Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind in der Verwaltungsrechnung und Bestandesrechnung zu erfassen.

Art. 4

Bei besonderen Aufwendungen und Leistungen für Dritte ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Abgeltung durch die Verursacher oder Nutzniesser gegeben sind.

Verursacher-
finanzierung
und Vorteils-
abgeltung

II. Aufbau und Führung des Rechnungswesens

Art. 5

¹ Die Rechnungsführung orientiert sich nach dem von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren empfohlenen Harmonisierten Rechnungsmodell für öffentliche Haushalte (HRM).

Rechnungs-
modell;
Gliederung
der Verwal-
tungs-
rechnung

² Die Verwaltungsrechnung wird grundsätzlich nach Institutionen (Departementen und Dienststellen) und nach Arten (Sachgruppen) gegliedert. Sie wird ergänzt durch eine funktionale Gliederung nach Aufgabenbereichen.

Art. 6

Die Laufende Rechnung enthält sämtliche Aufwendungen und Erträge, die innerhalb eines Kalenderjahres angefallen oder effektiv geschuldet sind.

Laufende
Rechnung

Art. 7

Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben, die bedeutende eigene oder subventionierte Werte des Verwaltungsvermögens schaffen, und die dafür zweckbestimmten Einnahmen eines Kalenderjahres. Sie weist im Ergebnis die Nettoinvestitionen aus.

Investitions-
rechnung

Art. 8

¹ Investitionsausgaben für Sachanlagen bis 200 000 Franken pro Einheit werden der Laufenden Rechnung belastet.

Zuordnung
der
Investitionen

² Investitionsbeiträge sowie Veränderungen von Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen.

³ Bauliche Unterhaltsarbeiten ohne Zweckänderung und Wertsteigerung an kantonseigenen Hochbauten werden bis 3 Millionen Franken pro Einheit der Laufenden Rechnung belastet.

Art. 9

Die Finanzierungsrechnung zeigt die Deckung der Nettoinvestitionen durch selbst erwirtschaftete Mittel der Laufenden Rechnung (Selbstfinanzierung). Sie dient als Grundlage zur Ermittlung des Finanzierungsfehlbetrages oder -überschusses.

Finanzierungs-
rechnung

Art. 10

Mittelfluss-
rechnung

Die Mittelflussrechnung informiert jahresbezogen über die Geldflüsse, unterteilt nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Art. 11

Rückstellun-
gen und
Reserven

¹ Um drohende Verluste oder offensichtliche, nicht versicherte Risiken in bedeutendem Umfang zu decken, sind Rückstellungen zu bilden.

² Rückstellungen sind Verlustrisiken oder Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die am Bilanzstichtag bereits vorliegen, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind. Sie sind offen auszuweisen, bestimmungsgemäss zu verwenden und aufzulösen, sobald die Voraussetzungen dahingefallen sind.

³ Für die Bildung und zweckbestimmte Verwendung von Reserven ist eine gesetzliche Grundlage und die Zustimmung des Grossen Rates nötig.

Art. 12

Finanz-
vermögen und
Fremdmittel

¹ Das Finanzvermögen besteht neben den Kapitalanlagen und den vorsorglichen Landerwerbungen aus den flüssigen Mitteln, den Vorräten und den Guthaben.

² Das Finanzdepartement entscheidet über Geldmarktgeschäfte unbeschränkt. Es entscheidet im Rahmen der Tresoreriebewirtschaftung über die Kapitalmarktanlagen und die Veräusserung von Finanzanlagen sowie die Neuaufnahme von langfristigem Fremdkapital von jeweils bis 10 Millionen Franken.

³ Das Finanzdepartement hat für eine sichere und möglichst ertragsreiche Verwaltung des Finanzvermögens sowie für die Beschaffung der notwendigen Finanzmittel zu sorgen.

Art. 13

Bewertung
des Finanz-
vermögens

¹ Das Finanzvermögen wird wie folgt bewertet:

- a) Flüssige Mittel zum Nominalwert;
- b) Guthaben, festverzinsliche Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Darlehen und Hypotheken zum Nominalwert; bei Gefährdung der Kapitalrückzahlung ist die Bewertung dem Risiko anzupassen;
- c) Wertschriften mit Kurswert höchstens zum Jahresschlusskurs des einzelnen Titels. Aufwertungen können bis maximal 70 Prozent der Jahresschlusskurse der Anlagegruppe vorgenommen werden;
- d) Wertschriften ohne Kurswert höchstens zum Anschaffungswert, unter Abzug der notwendigen Wertberichtigungen;

- e) Liegenschaften des Finanzvermögens höchstens zum Verkehrswert des einzelnen Objektes. Aufwertungen können bis maximal 90 Prozent aller Verkehrswerte der Anlagegruppe vorgenommen werden;
- f) Vorräte höchstens zum Beschaffungswert bzw. Herstellungskosten oder Marktwert, wenn diese wesentlich unter dem Beschaffungswert liegt;
- g) Tiere zu den Richtzahlen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

² Wertberichtigungen sind über die Laufende Rechnung zu verbuchen.

Art. 14

¹ Die Bemessung des Verwaltungsvermögens ergibt sich aus der Aktivierung der Investitionsausgaben sowie der Passivierung der Investitionseinnahmen und den Abschreibungen nach Artikel 15.

Bemessung
des Verwal-
tungs-
vermögens

² Für die Ermittlung der Abschreibungen gilt der Buchwert am 1. Januar, zuzüglich der Nettoinvestitionen des entsprechenden Rechnungsjahres.

³ Veränderungen des Verwaltungsvermögens sind über die Verwaltungsrechnung zu verbuchen.

Art. 15

¹ Die ordentlichen jährlichen Abschreibungen auf dem Buchwert des Verwaltungsvermögens am Ende des Rechnungsjahres betragen:

Abschreibun-
gen des Ver-
waltungs-
vermögens

- a) 10 Prozent auf Hochbauten;
- b) 40 Prozent auf Mobilien, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen;
- c) 50 Prozent auf Investitionsbeiträgen;
- d) 100 Prozent auf Investitionen der Spezialfinanzierungen;
- e) 10 – 50 Prozent auf den übrigen aktivierten Aufwendungen.

² Fällt der Restbuchwert einer Position unter 200 000 Franken pro Einheit, wird sie vollständig abgeschrieben.

³ Der übernommene Anteil am Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse Graubünden ist planmässig mit 4,5 Prozent vom Restbuchwert, jedoch mindestens mit 10 Millionen Franken pro Jahr abzuschreiben. Eine Reduktion dieser Abschreibung ist nur in finanziellen Notlagen unter Einhaltung des Gesamtpfades aufgrund der ordentlichen Abschreibungen zulässig. Ausserordentliche Finanzerträge und Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung sind auch für ausserordentliche Abschreibungen zu verwenden.

Art. 16

¹ Ein allfällig eingetretener Bilanzfehlbetrag ist mit Raten von mindestens 25 Prozent des Anfangswertes abzutragen. Die Tilgungsraten sind planmässig ab dem Budget des übernächsten Jahres zu berücksichtigen.

Abtragung
eines Bilanz-
fehlbetrages

² Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung sind vollumfänglich zur Abtragung eines Bilanzfehlbetrages zu verwenden.

Art. 17

Bewertung
des Fremdkapitals

Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet. Rückstellungen sind vorsichtig zu bewerten.

Art. 18

Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen werden hauptsächlich aus zweckgebundenen Einnahmen gespiesen. Sie können ergänzend durch gesetzlich vorgesehene allgemeine Staatsmittel geäufnet werden.

² Sofern eine Zinspflicht besteht, werden Verpflichtungen und Überschüsse der Spezialfinanzierungen zu den vom Finanzdepartement festgelegten Zinssätzen verzinst.

³ Die Regierung löst jene Spezialfinanzierungen auf, deren Verwendungszweck entfallen ist oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann.

Art. 19

Fonds, Legate
und
Stiftungen

Die Verfügungs- und Verwaltungskompetenzen und die notwendigen weiteren Vorschriften über die einzelnen Fonds, Legate und Stiftungen legt die Regierung je in einem Reglement fest.

Art. 20

Interne
Verrechnungen

¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen für erbrachte Leistungen.

² Leistungen werden intern nur dann verrechnet, wenn sie für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten und Spezialfinanzierungen sowie für den Nachweis der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder der Gesamtaufwendungen erforderlich sind.

Art. 21

Aufteilung
der LSVA-
Erträge

Der Kantonsanteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) des Bundes wird wie folgt aufgeteilt:

1. Die Ertragsanteile aufgrund der Strassenlänge, der Strassenlasten und der Motorfahrzeugbelastung werden direkt der Spezialfinanzierung Strasse zugewiesen.
2. Vom Vorabanteil für die Rand- und Berggebiete wird ein Drittel der Rubrik Öffentlicher Verkehr zugewiesen.
3. Die verbleibenden Ertragsanteile stellen frei verfügbare Mittel dar.

III. Finanzplan, Budget, Kredite und Staatsrechnung

Art. 22

Der jährlich zu erstellende Finanzplan enthält namentlich:

Finanzplan

- a) einen Überblick über den zukünftigen Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung;
- b) eine Übersicht über die voraussehbaren Investitionen;
- c) eine Schätzung des Finanzbedarfs und seiner Deckung;
- d) eine Übersicht über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden;
- e) einen Ausblick auf die finanzpolitischen Konsequenzen und allenfalls auf die einzuleitenden vorsorglichen Massnahmen.

Art. 23

¹ Die Regierung erlässt jährlich die Richtlinien und Zielsetzungen für die Erarbeitung des Budgets.

Budget und
Jahres-
programm

² Das Finanzdepartement koordiniert zeitlich und sachlich die Einreichung des Budgetentwurfs und erlässt die dafür nötigen Weisungen. Es ist ermächtigt, alle Anträge zu überprüfen und sie im Einvernehmen mit den Departementen und den kantonalen Gerichten zu berichtigen.

³ Dem Budgetentwurf sind die für die Überprüfung der Ausgaben und Einnahmen notwendigen Berechnungen und Unterlagen beizufügen.

⁴ Die Budgetbotschaft wird mit dem Jahresprogramm und mit folgenden Angaben ergänzt:

- a) erläuternder Bericht mit den Beschlussanträgen an den Grossen Rat;
- b) wesentliche Abweichungen gegenüber dem Finanzplan;
- c) Detailbegründungen für wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres;
- d) wesentliche neue Vorhaben;
- e) funktionale Gliederung der Ausgaben.

⁵ Sofern ein starker Bezug zum Budget besteht, können in einer separaten Rubrik der Budgetbotschaft auch Erläuterungen und Anträge für die Schaffung oder Revision von grossrätlichen Rechtserlassen aufgenommen werden.

Art. 24

¹ Die Budgetkredite sind grundsätzlich einzuhalten. Kreditüberschreitungen sind nur in den Fällen nach Artikel 20 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes zulässig.

Quantitative
Kredit-
bindung

² Grundsätzlich dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen der Budgetkredite eingegangen werden. Darüber hinausgehende Verpflichtun-

gen sind nur unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates zulässig. Davon ausgenommen sind Verpflichtungen im Rahmen von Verpflichtungskrediten sowie Ausgaben, für die nach Artikel 20 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes kein Nachtragskredit nötig ist.

Art. 25

Zweckbin-
dung der
Kredite

¹ Die Budgetkredite dürfen nur für den im Kontext bezeichneten Zweck verwendet werden.

² Ergänzende Angaben über den Verwendungszweck von Budgetkrediten sind grundsätzlich verbindlich. Sie entfalten jedoch keine kreditrechtliche Wirkung. Abweichungen über 20 000 Franken gegenüber den detaillierten Budgetanträgen und -begründungen sind dem vorgesetzten Departement zu melden.

Art. 26

Nachtrags-
kredite

¹ Nachtragskredite und Kreditumlagerungen sind vor jeder kreditmässig nicht gedeckten Verpflichtung oder Leistung anzufordern. Die entsprechenden Ausgaben dürfen erst getätigt werden, wenn die Kreditgesuche bewilligt sind.

² Nachtragskredite werden in der Regel nur beantragt, wenn eine besondere Notwendigkeit und Dringlichkeit ausgewiesen ist. Wenn möglich sind Nachtragskredite durch Minderausgaben zu kompensieren.

³ Das Finanzdepartement überprüft die Nachtragskreditgesuche der Departemente und leitet sie an die Regierung weiter.

⁴ Die Finanzkontrolle legt der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates Nachtragskreditanträge der Regierung und jene der kantonalen Gerichte nach Serien gesammelt vor.

Art. 27

Kreditüber-
schreitungen

¹ Werden nachtragskreditpflichtige Ausgaben ohne Kredit getätigt, unterbreitet die Regierung diese dem Grossen Rat zusammen mit der Staatsrechnung zur Entlastung. Über nachtragskreditbefreite Mehrausgaben nach Artikel 20 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes ist er im Rahmen der Rechnungslegung summarisch zu orientieren.

² Mehrausgaben der kantonalen Gerichte gemäss Artikel 20 Absatz 2 Litera c des Finanzhaushaltsgesetzes sind vorgängig der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates mitzuteilen.

³ Mehrausgaben im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Litera d des Finanzhaushaltsgesetzes müssen durch kausal verknüpfte, das gleiche Objekt oder Vorhaben betreffende Mehreinnahmen oder Minderausgaben im gleichen Rechnungsjahr vollständig ausgeglichen werden.

Sie sind dem Finanzdepartement vorgängig mit entsprechendem Formular mitzuteilen.

⁴ Die Departemente beschliessen über Kreditüberschreitungen im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Litera e des Finanzhaushaltsgesetzes (Schadenabwehr). Die Regierung ist darüber umgehend zu orientieren.

⁵ Für Ausgaben gemäss Artikel 20 Absatz 2 Litera f des Finanzhaushaltsgesetzes (Toleranzgrenze) gelten die allgemeinen Bestimmungen über Nachtragskredite und folgende Bewilligungskompetenzen und –verfahren:

- a) bis 3 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 2 Prozent je Budgetkredit die Dienststellen ohne besonderes Verfahren. Bei Bedarf können die Departemente diese Kompetenz einschränken;
- b) bis 20 000 Franken je Budgetkredit das zuständige Departement mit besonderem Antragsformular;
- c) bis 50 000 Franken je Budgetkredit die Regierung mit besonderem Antragsformular.

⁶ Mehrausgaben im Rahmen von Verpflichtungskrediten gemäss Artikel 20 Absatz 2 Litera g des Finanzhaushaltsgesetzes von über 1 Mio. Franken bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Finanzdepartementes.

Art. 28

Im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Litera h des Finanzhaushaltsgesetzes können bei Stellenvakanzen und Dienststabwesenheiten die Budgetpositionen der Gehälter für das ständige Personal und die Aushilfen zusammengelegt werden. Dabei muss es sich um artgleiche oder ähnliche Dienstverrichtungen handeln. Derartige Kreditumlagerungen sind über das vorgesetzte Departement dem Personal- und Organisationsamt zur Bewilligung einzureichen. Sie sind betragslich zu beschränken.

Personalkredit-
umlagerungen

Art. 29

Im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Litera h des Finanzhaushaltsgesetzes können Kreditumlagerungen innerhalb der Sachaufwandkonten (Kontengruppe 31) einer Dienststelle – ohne Nachweis einer besonderen Notwendigkeit und Dringlichkeit – bis 20 000 Franken durch das Departement und über 20 000 Franken durch die Regierung bewilligt werden.

Umlage-
rungen von
Sachauf-
wandkrediten

Art. 30

Im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Litera h des Finanzhaushaltsgesetzes können Umlagerungen innerhalb der Investitionskredite für den Ausbau der National-, Kantons- und Verbindungsstrassen (Kontengruppen 501) – ohne Nachweis einer besonderen Notwendigkeit

Umlage-
rungen von
Strassen-
baukrediten

und Dringlichkeit – bis 100 000 Franken pro Fall durch das Tiefbauamt, bis 400 000 Franken pro Fall durch das Departement und über 400 000 Franken durch die Regierung bewilligt werden.

Art. 31

Verpflichtungskredite
1. Arten

¹ Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder Rahmenkredite bewilligt.

² Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

³ Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm mit mehreren Vorhaben.

Art. 32

2. Kostenbestandteile

¹ Der Verpflichtungskredit umfasst alle direkten in der Finanzbuchhaltung erfassten Kosten, die nach der Beschlussfassung zur Realisierung des Vorhabens nötig sind.

² Sie können für unvorhergesehene Ausgaben eine offen ausgewiesene Reserve von höchstens 10 Prozent der Kreditsumme beinhalten.

³ Enthält ein Vorhaben sowohl finanzrechtlich neue als auch gebundene Ausgaben, sind diese zu ermitteln und auszuweisen.

⁴ Die Kostenberechnung ist auf dem aktuellsten Preisstand vorzunehmen. Sofern eine künftige Teuerung zu berücksichtigen ist, ist der Verpflichtungskredit mit einer Preisklausel zu versehen.

⁵ Der mutmassliche zeitliche Anfall der Kosten ist im Antrag anzugeben.

⁶ In der Verwaltungsrechnung ist pro Verpflichtungskredit nach Möglichkeit ein separates Konto zu führen.

Art. 33

3. Verfahren

¹ Ein Verpflichtungskredit ist dann anzufordern, wenn sich ein grösseres kantonales Vorhaben auf mehrere Jahre verteilt. Davon ausgenommen sind insbesondere Ersatzanschaffungen im Rahmen der Finanzplanvorgaben sowie die Strassenprojekte.

² Verpflichtungs- und Zusatzkredite sind dem Grossen Rat mit besonderer Botschaft zu beantragen, wenn sie dem fakultativen oder obligatorischen Finanzreferendum unterstehen. In den übrigen Fällen können sie ihm auch mit dem Budget beantragt werden, wobei die Regierung vorgängig dem Vorhaben zustimmen muss.

Art. 34

4. Teuerungsbedingte Mehrkosten

¹ Bei Verpflichtungskrediten erfolgt die Teuerungsberechnung für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Kostenberechnung (Preisbasis des Verpflichtungskredites) und der Arbeitsvergebung aufgrund des im Beschluss angegebenen Teuerungsindex.

² Für die Zeit zwischen der Arbeitsvergebung und der Arbeitsausführung beziehungsweise Lieferung werden mit den Unternehmern und Lieferanten im Rahmen der Auftragserteilung vertragliche Abmachungen für die Übernahme allfälliger Lohn- und Materialteuerungen getroffen. Es darf höchstens die tatsächlich eingetretene Teuerung verrechnet werden.

Art. 35

¹ Für teuerungs- und gesetzlich bedingte Mehrausgaben ist kein Zusatzkredit notwendig. 5. Zusatzkredite

² Gesuche um Zusatzkredite werden von den Departementen und den kantonalen Gerichten der Regierung unterbreitet. Die Regierung leitet, unter Vorbehalt einer allfälligen Volksabstimmung, die beschlossenen Zusatzkreditbegehren zur Genehmigung an den Grossen Rat weiter.

³ Zusatzkredite sind dem Grossen Rat mit besonderer Botschaft zu beantragen, sofern die Regierung auch den entsprechenden Verpflichtungskredit mit besonderer Botschaft eingeholt hat.

Art. 36

¹ Ein Verpflichtungskredit ist unmittelbar abzurechnen, sobald das Vorhaben ausgeführt ist und allfällige Beiträge Dritter definitiv zugesichert und festgelegt sind. 6. Abrechnung

² Für kleinere Abschlussarbeiten, die erst später ausgeführt oder beendet werden können, kann eine angemessene Rückstellung zulasten des Verpflichtungskredites gebildet werden. Allfällige Differenzen zwischen den späteren Ausgaben und der Rückstellung sind über die Verwaltungsrechnung auszugleichen. Rückstellungen verfallen spätestens fünf Jahre nach ihrer Bildung.

³ Für die korrekte Erstellung der Abrechnung ist die Dienststelle verantwortlich, die das Vorhaben abgewickelt hat.

⁴ Die Regierung genehmigt die Abrechnungen. Davon ausgenommen sind Abrechnungen, die durch den Bund genehmigt wurden. Diese sind vom Departement zu genehmigen.

Art. 37

¹ Der Bericht zur Staatsrechnung besteht aus der Verwaltungs-, Bestandes-, Finanzierungs- und Mittelflussrechnung. Staatsrechnung

² Er ist mit einem Anhang zu ergänzen, der über die Finanz- und Vermögenslage des Kantons näher Aufschluss gibt. Inhaltlich orientiert er sich an den allgemein anerkannten Normen der Rechnungslegung der öffentlichen Haushalte. Aufzunehmen sind insbesondere folgende Angaben:

- a) ein erläuternder Bericht mit den Beschlussanträgen an den Grossen Rat;
- b) der Vergleich mit dem Budget und der Vorjahresrechnung sowie die Begründung wesentlicher Abweichungen zum Voranschlag;
- c) die funktionale Gliederung der Ausgaben;
- d) ein Finanzierungsausweis sowie eine detaillierte Mittelflussrechnung;
- e) die Rechnungen der vom Kanton verwalteten Legate, Fonds und Stiftungen;
- f) die Rechnungen der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit separater Rechnungsablage;
- g) der Stand der Beanspruchung der Verpflichtungskredite;
- h) eine Zusammenstellung über die eingegangenen und noch ausstehenden Beitragsverpflichtungen;
- i) Eventualverpflichtungen im Sinne von eingegangenen Verpflichtungen, gewährten Bürgschaften und sonstigen Garantien sowie Pfandbestellungen zugunsten Dritter;
- j) Verzeichnisse über Wertschriften, Liegenschaften, Schuldpapiere und den Bestand der Spezialfinanzierungen.

³ Die Finanzverwaltung koordiniert zeitlich und sachlich die Arbeiten für den Abschluss der Staatsrechnung und erlässt die dafür nötigen Weisungen.

IV. Gebühren

Art. 38

Grundsätze
der Gebüh-
renbemessung

¹ Die Gebühren haben dem Verursacher-, Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip zu entsprechen.

² Die Gebühren bemessen sich nach:

- a) dem gesamten Aufwand;
- b) der Bedeutung des Geschäfts für die Gebührenpflichtigen und deren Interesse an der Verrichtung.

³ Es werden in der Regel Pauschalgebühren erhoben. Besondere Leistungen und Auslagen können zusätzlich verrechnet werden.

⁴ Alle Leistungsentgelte sind periodisch aufgrund einer Kostenberechnung zu überprüfen und regelmässig der Kostenentwicklung anzupassen.

Art. 39

Gebührenfrei-
heit

Mit Ausnahme von Verfahren vor dem Verwaltungsgericht werden keine Gebühren erhoben:

- a) in Verfahren betreffend Kantonsbeiträge;
- b) in personalrechtlichen Angelegenheiten;
- c) für Verrichtungen von geringem Aufwand.

V. Beiträge

Art. 40

¹ Reichen die vorhandenen Budgetkredite nicht aus, erstellt die für die Beitragsabwicklung zuständige Instanz eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt und die Beiträge zugesichert und ausbezahlt werden. Prioritätenordnung

² Die Prioritätenordnung ist mit dem Finanzplan abzustimmen.

Art. 41

Die zuständige Instanz kontrolliert bei der Beitragsgewährung, ob die Empfänger den Beitragszweck, die Ziele sowie die gestellten Auflagen und Bedingungen erfüllen. Überprüfung der Aufgabenerfüllung

Art. 42

Die Departemente überprüfen die Kantonsbeiträge periodisch aufgrund einer von der Regierung vorgegebenen Prioritätenordnung nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes. Periodische Überprüfung

Art. 43

Die Dienststellen melden der Finanzverwaltung jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres den Stand der zugesicherten, abgelösten und noch offenen Beiträge. Offene Beitragsverpflichtungen

Art. 44

¹ Kantonsbeiträge werden nur ausbezahlt, wenn sie pro Empfänger, Bereich und Jahr mindestens 500 Franken betragen. Beitragsminimum

² Vorbehalten bleiben Beiträge mit gesetzlicher Verpflichtung sowie Mitgliederbeiträge.

Art. 45

¹ Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit für die Zusicherung von Beiträgen nach der Spezialgesetzgebung. Zusicherungskompetenzen

² Liegen keine gesetzlichen Bestimmungen über die Zusicherungskompetenzen vor oder ist aufgrund der Spezialgesetzgebung der Kanton beziehungsweise die Regierung für die Beitragsgewährung zuständig, wird diese Kompetenz wie folgt an die Departemente und Dienststellen übertragen:

- a) für einmalige Beiträge bis 5 000 Franken pro Einzelfall die Dienststellen und bis 50 000 Franken pro Einzelfall die Departemente;
- b) für jährlich wiederkehrende Beiträge bis 20 000 Franken pro Einzelfall die Departemente.

Art. 46

¹ Für die Auszahlung von zugesicherten, durchlaufenden sowie bezüg- Auszahlungskompetenzen

lich Zweck, Höhe und Empfänger feststehenden Beiträgen sind die Dienststellen zuständig.

² In allen anderen Fällen richten sich die Kompetenzen für die Auszahlung von Beiträgen nach Artikel 51 (Delegation von Ausgabenkompetenzen).

VI. Zuständigkeiten

Art. 47

Finanz-
departement

¹ Das Finanzdepartement hat insbesondere:

- a) das gesamte Rechnungswesen zu organisieren;
- b) Weisungen über das Finanz- und Rechnungswesen zu erlassen;
- c) zu Fragen des Finanzrechtes Stellung zu nehmen.

² Es ist für den Abschluss und die Änderung aller Versicherungsverträge sowie für die Behandlung sämtlicher Schadensfälle der kantonalen Verwaltung und der unselbständigen kantonalen Anstalten zuständig. Davon ausgenommen sind Schadensfälle, die von der Gebäudeversicherungsanstalt zu behandeln sind sowie jene aufgrund der Haftung des Kantons als Strasseneigentümer. Diese werden vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement behandelt.

³ Es setzt jährlich die Zinssätze für die Aktiv- und Passivkapitalien, die Verzugs- und Vergütungszinsen, die Mahn- und Inkassogebühren sowie die massgebenden Beträge für Rückerstattungen fest.

Art. 48

Mitberichts-
verfahren

¹ Neue Geschäfte mit namhaften Auswirkungen auf den allgemeinen Kantonshaushalt sind dem Finanzdepartement vor dem Beschluss für eine finanzwirtschaftliche oder finanzrechtliche Vorprüfung zuzustellen. Davon ausgenommen sind Geschäfte im Rahmen des ordentlichen Budgetvollzugs.

² Für das Mitberichtsverfahren sind dem Finanzdepartement in der Regel zwei Wochen, im Zusammenhang mit Botschaften vier Wochen einzuräumen.

Art. 49

Kantonale
Gerichte,
Standes-
kanzlei und
Departemente

¹ Die kantonalen Gerichte sind kreditmässig der Regierung gleichgestellt.

² Die Aufsichtskommission über Rechtsanwälte und die Notariatskommission fallen kreditmässig in den Zuständigkeitsbereich des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes.

³ Die Standeskanzlei ist kreditmässig den Departementen gleichgestellt.

⁴ Die kantonalen Gerichte und die Departemente können für ihren

Finanzbereich Verfügungen und Weisungen erlassen. Diese sind dem Finanzdepartement, der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle mitzuteilen.

Art. 50

Die Dienststellen:

Dienststellen

- a) kontrollieren laufend die Beanspruchung der bewilligten Budget- und Verpflichtungskredite und sind für deren Einhaltung besorgt;
- b) stellen die vorschriftsgemässe, sparsame und wirtschaftliche Verwendung ihrer Kredite und der ihnen anvertrauten Vermögenswerte sicher;
- c) sorgen für ein zweckmässiges internes Kontrollsystem;
- d) führen über die zugesicherten Beiträge und die bestehenden Eventualverpflichtungen Kontrolle;
- e) führen ein Inventar über bedeutende Vermögenswerte;
- f) machen die finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend;
- g) führen soweit erforderlich und für die operative Führung zweckmässig eine Kosten- und Leistungsrechnung.

VII. Ausgaben- und Einnahmenkompetenzen

Art. 51

¹ Die Ausgabenkompetenz beinhaltet das Recht, bewilligte Budgetkredite zu verwenden. Sie steht der Regierung zu, soweit sie nicht delegiert ist.

Delegation
von Ausga-
benkom-
petenzen

² Die Departemente beschliessen einmalige Ausgaben (Verpflichtungen oder Auszahlungen) bis 200 000 Franken pro Einheit. Sie können wiederkehrende Verpflichtungen bis zu 50 000 Franken pro Einheit und Jahr eingehen.

³ Die Dienststellen beschliessen einmalige Ausgaben bis 50 000 Franken pro Einheit und wiederkehrende Ausgaben bis 25 000 Franken pro Einheit und Jahr.

⁴ Für den Bau und Unterhalt der Strassen verdoppeln sich diese Ausgabenkompetenzen.

⁵ Wird die ursprünglich bewilligte Ausgabe um maximal 10 Prozent überschritten, bestimmt sich die Zuständigkeit zur Bewilligung der Zusatzausgaben nach den Absätzen 2 bis 4. Ansonsten sind die Gesamtaufwendungen (inkl. Zusatzausgaben) für die Ausgabenkompetenzen massgebend.

Art. 52

Geltungsbe-
reich der
Ausgaben-
kompetenzen

¹ Die Ausgabenkompetenzen gelten für:

- a) die Vergebung von Arbeiten;
- b) den Einkauf von Gütern und Waren sowie die Beanspruchung von Leistungen Dritter;
- c) den Abschluss von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen;
- d) die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen;
- e) die Gewährung und Kündigung von Darlehen des Verwaltungsvermögens.

² Der Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sowie das Eingehen von Eventualverbindlichkeiten liegen in der alleinigen Zuständigkeit der Regierung.

³ In allen andern Fällen verfügen die Dienststellen unbeschränkt über die bewilligten Budgetkredite.

Art. 53

Verkauf von
Sachgütern
und Vermie-
tungen

¹ Die Kompetenzen für den Verkauf von vollständig abgedruckten Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen des Verwaltungsvermögens und die Vermietung von Liegenschaften richten sich sinngemäss nach Artikel 51 Absätze 3 und 4 (Delegation von Ausgabenkompetenzen).

² Der Verkauf oder die Vermietung hat zu marktüblichen Konditionen zu erfolgen.

Art. 54

Einnahmen-
verzichte

¹ Der Verzicht auf Einnahmen gilt grundsätzlich als Ausgabe im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes.

² Auf die Einforderung von Guthaben darf nur ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn:

- a) die Bezahlung für die Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstellt;
- b) die zuständige Dienststelle die Uneinbringlichkeit feststellt;
- c) der Verlustschein verwertet werden kann.

² Die Departemente können Einnahmenverzichte bis zu 20 000 Franken pro Einheit gewähren.

Art. 55

Abschreibung
von Forde-
rungen

¹ Wenn die Eintreibung einer Schuld im Voraus aussichtslos erscheint, kann der Ausstand administrativ abgeschrieben werden.

² Nach Möglichkeit ist ein Verlustschein zu erwirken.

³ Für die Abschreibungen aufgrund von Verlustscheinen sind die mit dem Inkasso betrauten Dienststellen zuständig.

⁴ Über die übrigen Abschreibungen entscheiden im Einzelfall:

- a) bis 5 000 Franken die mit dem Inkasso betraute Dienststelle;
- b) in den übrigen Fällen das Finanzdepartement.

Art. 56

¹ Die Departemente können in erster Linie die jeweiligen Dienststellenleitenden und Stellvertretungen für ihren Fachbereich als ausgabenberechtigt bezeichnen. In grösseren Dienststellen kann diese Kompetenz mit Zustimmung des Finanzdepartementes auch anderen Mitarbeitenden gewährt werden.

Ausgabenberechtigte Personen

² Falls die Ausgabenkompetenz durch eine übergeordnete Instanz in besonderer Form (Regierungsbeschluss, Departementsverfügung) delegiert wurde, können die ausgabenberechtigten Personen der zuständigen Dienststelle sämtliche entsprechenden Zahlungen auslösen.

³ Die Departementsvorstehenden sowie die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre, die Gerichtspräsidien und deren Stellvertretungen sowie der Kanzleidirektion sind auch für alle ihnen unterstellten Dienststellen und Fachbereiche ausgabenberechtigt.

⁴ Wer durch eine Ausgabe begünstigt wird oder die entsprechende Leistung alleine bestellt hat, ist für diesen Fall nicht ausgabenberechtigt.

⁵ Der Name und die Funktion der ausgabenberechtigten Personen sind der Finanzkontrolle unter Beilage der Unterschriftenmuster bekannt zu geben.

VIII. Buchungs- und Zahlungsverkehr

Art. 57

¹ Buchungen, Verrechnungen und Zahlungen dürfen nur erfolgen, wenn die entsprechenden Belege von den Dienststellen vorschriftsgemäss überprüft, kontiert, visiert und wenn die Ausgaben von den zuständigen ausgabenberechtigten Instanzen bewilligt worden sind.

Vollzug von Buchungen und Zahlungen

² Jeder Ausgabenbeleg muss neben der Bestätigung der materiellen und rechnerischen Richtigkeit die Unterschrift einer ausgabenberechtigten Person tragen.

³ Einnahmenbelege bedürfen der Unterschrift einer ausgabenberechtigten Person. In besonderen Fällen kann diese Unterschriftenberechtigung schriftlich delegiert werden. Entsprechende Unterschriftenmuster sind der Finanzkontrolle zuzustellen.

Art. 58

Vorschuss-
und Teilzah-
lungen

¹ Vorschusszahlungen sind grundsätzlich nicht gestattet.

² Teilzahlungen können soweit geleistet werden, wie die Leistungen erbracht und nachgewiesen sind. Sie dürfen die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen des Kantons nicht übersteigen.

Art. 59

Aufbewahrungs-
pflicht

Unterlagen des Rechnungswesens sind solange aufzubewahren, wie sie als Beweismittel sowie zur Festlegung von Schuld- und Forderungsverhältnissen zur Verfügung stehen müssen, mindestens jedoch während 10 Jahren.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 60

Aufhebung
von Erlassen

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden die Ausführungsbestimmungen zum Finanzhaushaltsgesetz vom 8. Dezember 1998 aufgehoben.

Art. 61

In-Kraft-
Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Klaus Huber*
Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*